

Wahlverzeichnis zur Kammerwahl 2026 liegt zur Einsichtnahme für alle Kammermitglieder bzw. Freiwilligen Kammermitglieder in der Geschäftsstelle aus!

Ab Dienstag, 14.07.2026 können alle Kammermitglieder bzw. Freiwilligen Kammermitglieder Einsicht in das Wahlverzeichnis nehmen. Das Wahlverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme gemäß der Wahlordnung für die Dauer von 14 Tagen aus. Ergänzungen des Wahlverzeichnisses werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit aufgenommen.

In das Wahlverzeichnis wurden alle Kammermitglieder bzw. Freiwilligen Kammermitglieder eingetragen, die zur Wahl der 7. Delegiertenversammlung 2026 wahlberechtigt sind.

Das Wahlverzeichnis liegt in der Zeit vom **14.07.2026 bis einschließlich 28.07.2026** in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	09:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 14:00 Uhr
Freitag	09:00 - 14:00 Uhr

Personen, die in das Wahlverzeichnis nicht eingetragen worden sind, jedoch die Wahlberechtigung besitzen, können noch bis zur Versendung der Wahlunterlagen in das Wahlverzeichnis nachgetragen werden.

Nicht wahlberechtigt sind nach § 3 Abs. 2 der WahlO Kammermitglieder, die nach § 13 Abs. 2 des Berliner HeilberufeKG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Streichungen aus dem Wahlverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft oder bei Ausschluss vom Wahlrecht (s. o.) vorzunehmen.

Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

Ein Kammermitglied, das das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis müssen **spätestens am 04.08.2026** schriftlich in der Psychotherapeutenkammer Berlin eingegangen sein.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind die Kammermitglieder zu laden, die einen Einspruch eingelegt haben oder die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnten. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Die Entscheidung ist den betroffenen Kammermitgliedern unverzüglich mitzuteilen.